

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abohnenpreis mit der täglichen Unterhaltungsbeilage Leben, Willen, Kunst sowie der Frau- und Jugendzeitung einschließlich Bringericht monatlich 10 Pt. Durch die Post bezogen vierzehntelj. Nr. 27d, unter Kreisbank für Deutschland und Österreich-Ungarn Nr. 5.— Ersteinsatz mit Ausnahme der Sonntags- und Feiertage.

Redaktion: Dr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3462.
Sprechstunde nur zwischen 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Dr. Zwingerstraße 14. Tel. 1709.
Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Postrechte werden die gehaltenen Postzeile mit 15 Pt. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinbarungen 20 Pt. Interesse müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 16.

Dresden, Freitag den 21. Januar 1910.

21. Jahrg.

Die Sicherung der Bauforderungen.

Die beteiligten Kreise sind seit langem bestrebt gewesen, einen geeigneten Schutz gegen die Gefahr großer geistlicher Verluste im Baugewerbe zu erhalten. Der Bauförderung wurde meist in der Weise betrieben, daß der Besitzer einer Baufestellung einen beauftragten Strohmänner lud, an den er sein Grundstück zu einem über den wirklichen Wert hinausgehenden Preis verkaufte. Die gefestigte Anzahlung war in der Regel sehr gering. Das Restkostengeld wurde als Hypothek eingetragen, die höher war als der Wert des bebauten Grundstücks. Der Verkäufer oder ein Dritter gibt dem Erwerber des Grundstücks Baugeld, das gleichfalls hypothekarisch eingetragen wird. Das „Baugeld“ wird aber selten höher als bis zu 1/2 der entstehenden Baukosten gegeben; es reicht also nicht aus, um den Bau fertigzustellen. Häufig wird es auch zu anderen Zwecken als zur Begleichung der Baufestellungen verwendet. Kommt es dann zur Baugeldversteigerung des zum Teil oder ganz bebauten Grundstücks, kann wird sehr leicht ein Preis erzielt, der über die Baugeldhypothek und die Baugeldhypothek hinausgeht. Der Baubert ist verhandlungsfähig und die Handwerker und Arbeiter sind die Gehädigten; sie können Bekämpfung für ihre Forderungen nicht erhalten. Um häufiger werden die sogenannten „Ausbauhandwerker“ geschädigt.

Die Sicherung der Bauförderer und Bauförderer sowie der Dienstleister von Baumaterialien soll nun durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 bewirkt werden.

Der erste Abschnitt des Gesetzes (§ 1—5) enthält Vorschriften über „allgemeine Sicherheitsmaßregeln“.

Um die Bekämpfung solcher Personen, die an der Herstellung eines Hauses auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, sicherzustellen, ist eine gesetzliche Baugeldverwendungspflicht eingeschafft. Der Empfänger von Baugeld muß dasselbe in erster Linie zur Bekämpfung der vorbestandenen Personen verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Baugeldberechtigung hat. Baugeldberechtigende und Baugeldempfänger müssen, sofern sie die Herstellung eines Neubaus unternehmen, ein Baubuch führen, auf dem sich die Personen der am Bau beteiligten Handwerker, Arbeiter und Dienstleister sowie die vereinbarte Vergütung ergeben müssen. Aus dem Baubuch müssen sich keiner ergeben, die auf jede Forderung geleistete Zahlungen, die Person des Baugeldempfängers, Abrechnungen, Pändungen oder sonstige Verfügungen über die zur Bekämpfung der Vorlosen zugedachten Mittel und die Beiträge, die der Baugeldverwendungspflichtige für eigene Leistungen aus diesen Mitteln einzunehmen hat. Das Baubuch muß fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Bei Ausführung von Umbauten ist die Führung eines Baubuches nur erforderlich, wenn für den Umbau Baugeld gewährte wird.

Diese Bestimmungen des ersten Abschnitts sind am 21. Juni 1909 für das ganze Deutsche Reich in Kraft getreten. Der zweite Abschnitt des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung der Bauforderungen“ regelt, gilt nur für Neubauten und nur für diejenigen Gemeinden, die durch besondere landesherrliche Verordnung bestimmt werden. Zur Durchführung dieser Bestimmungen haben die Bauaufsichtsbehörde, das neu zu errichtende Bauförderenamt und das Grundbuchamt zu zusammenwirken. In Frage kommen: Sicherheit durch Pauschal- und Baugeldhypothek oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch vorläufige Festigung des Eigentums bei festländischen u. m. Grundstücken.

Die Erlaubnis zum Beginn eines Hauses darf durch die Pauschalhypothek nur erteilt werden, wenn die Eintragung des „Bauvermerks“ im Grundbuch oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren erfolgt ist. Durch die Eintragung des Bauvermerks erwerben die Baugeldberechtigte den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen; der Bauvermerk hat also die Wirkung einer Sicherung zur Sicherung dieses Anspruchs. Von der Eintragung des Bauvermerks darf bei Grundstücken des Büros und solchen Grundstücken, die einer Körperschaft, Elternschaft oder Ansatz des öffentlichen Rechts gehören oder einem Bauunternehmen gewidmet sind, und außerdem dann abgelehnt werden, wenn in Höhe des dritten Teils der vorausichtlich entstehenden Baufeststellungen durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren geleafet werden (Viererklarung).

Die Abhebung des Betrages der vorausichtlichen Baufeststellungen in dem ersten und die Bekämpfung des Baufördererwertes in dem zweiten Falle erfolgt durch das in jeder Gemeinde, auf welche die Vorschriften des Abschnitts II Anwendung finden, zu erledigende Bauförderenamt. Durch die Eintragung des Bauvermerks ist die nicht bezahlten Bauforderungen bedingt Eintragung der Baugeldhypothek bei dem Bauförderenamt anzumelden. Die Anmeldung gilt nur als wirksam, wenn entweder der Eigentümer die Forderung schriftlich als richtig erkannt oder eine einweilige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt, daß die Bauforderung glaubhaft ge-

macht ist. Nach Ablauf der Anmeldefrist überlebt das Bauförderenamt die willkürlichen Anmeldungen dem Grundbuchamt, das dann die Baugeldhypothek für die Baugeldberechtigte einträgt. Die Baugeldhypothek hat den Rang des Bauvermerks; die Baugeldberechtigte findet unter sich gleichberechtigt. Nur zu Gunsten der Bauförderer ist eine Aufnahme gemacht. Die Bauförderer bezahlen für den Rückrufstand von zwei Wochen ein Vorrecht vor den übrigen Baugeldberechtigten.

Weitere Bestimmungen regeln das Verhältnis der Baugeldhypothek zur Baugeldhypothek, das zum Schutze des Baugeldberechtigten vorgezogene Institut des Kreisbaus, den das Amtsgericht auf Antrag des Baugeldberechtigten erneut muss u. a. m.

Auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verzichten können die Handwerker, Arbeiter oder Dienstleister erst nach Fertigstellung des Hauses.

Die Errichtung des Bauförderenamts, dem vielmehr eine wichtige Rolle bei der Wahrung der Rechte der Baugeldberechtigten zählt, erfolgt in der Regel durch Kreisstatut; mehrere Gemeinden können sich zur Bildung eines gemeinsamen Bauförderenamts vereinigen. Vor Erlass des Kreisstatuts ist die Handwerkskammer zu hören.

Das Bauförderenamt besteht aus dem Vorstand und seinem Stellvertreter, sowie mindestens vier Bauförderen. Von diesen soll die Hälfte aus Bauhandwerkern bestehen. Bauarbeiter können gleichfalls als Bauaufsichtsberechtigte in das Baugeldgericht berufen werden. Der Bauförderer soll das 30. Lebensjahr vollendet haben und in seinem Amtsbezirk mindestens drei Jahre lang gewohnt oder gearbeitet haben.

Die Mitglieder des Bauförderenamts werden durch den Magistrat, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, durch das Statut bestimmt, durch die Gemeindevertretung auf mindestens 3 Jahre gewählt. Vor der Wahl ist die Handwerkskammer des Bezirks zu hören. Das Amt des Bauförderen kann nur aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein unbefoldetes Gemeindamt. Die Bauförderen erhalten eine Entschädigung für Zeitverschwend und eine Reisekostenabrechnung, deren Höhe das Kreisstatut regelt.

Der zweite Teil des Gesetzes, der die „dingliche Sicherung“ regelt, ist bisher für keine Gemeinde in Kraft getreten. Verhandlungen über die Einführung scheben aber in mehreren Gemeinden.

Bevor für eine Gemeinde durch landesherrliche Verordnung der zweite Teil des Gesetzes zur Einführung gebracht wird, müssen die Gemeinde, die amtsliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirks und die gesetzliche Arbeiterversetzung gutachtlich gehoben werden.

Zur gesetzlichen Arbeiterversetzung werden, solange Arbeitersammeln gleichzeitig nicht zur Einführung gelangt sind, die Gewerbegerichtsbeamte in Frage kommen. Diese Arbeiterversetzung werden also zu entscheiden haben, ob sie die Einführung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen für ihre Gemeinde befürworten oder ablehnen sollen.

Die Organisationen der Baugewerke treibenden sind fast ohne Ausnahme gegen die Einführung des zweiten Teils des Gesetzes, weil ihrer Meinung nach eine erhebliche Einschränkung der Bauförderung, eine Särfung der Großunternehmer und eine Schädigung der kleinen Handwerker die unaufliebliche Folge sein werden.

Die Handwerkerorganisationen der Großstädte und die Dienstleister sind gegenteiliger Ansicht; sie halten die vorherwähnten Befürchtungen für übertrieben und verlangen, daß die Bestimmungen über die „dingliche Sicherung“ in Kraft gelegt werden.

Die Arbeiter haben gegenwärtig keine Meinung, an dem Stück der beiden Interessengruppen sich zu beteiligen. Arbeiterversetzung, die zur Abgabe einer gesetzlichen Bestimmung von der Regierung aufgefordert werden, haben zu prüfen, ob in ihren Gemeinden der Bauförderung sich bemerkbar gemacht hat. So dies in fast allen Großstädten und Industriebezirken der Fall ist, ergibt sich von selbst, daß die Arbeiterversetzung für Einführung des zweiten Teils des Gesetzes sich erläutern müssen. Eine bekannte Situation für die Einführung zu entscheiden liegt keine Veranlassung vor. Es wird zunächst abzuwarten, ob die im ersten Teil des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Baugeldverwendungspflicht, die Füllung eines Baubuches usw. anderes um den Baufördereramt das Handwerk zu legen.

Wichtig dazu beitragen kann bei richtiger Anwendung auch die in dem Reichsgesetz vom 7. Januar 1907, betr. Änderung der Gewerbeordnung, neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, unzulässigen Bauunternehmern das Recht zur Ausübung von Baufeststellungen zu entziehen. Sollte sich zeigen, daß der erste Teil des Gesetzes die erwartete Wirkung nicht hat, dann wird allerdings mit Sicherheit darauf gedrungen werden müssen, auch den zweiten Teil des Gesetzes wirksam werden zu lassen.

Die Abwehrung der Diamantenrebellen.

* Die Diamantendienststelle des Herrn Dernburg ist von Überseebucht aus mit einer Depeche an das Reichstagssäkretariat beauftragt worden, in der die größten Bekämpfungen des Standortfreistaats enthalten sind. Die Depeche ist jetzt in der

Deutschen Tageszeitung veröffentlicht worden, aber in wesentlich gemildelter Form. Am Donnerstag wurde das Telegramm in der Budgetkommission zur Verhandlung gestellt. Männer der Dienstkommission sind die Herren Diamantendienststellen nicht. Es wird Dernburg vorgeworfen, seine dem Reichstag gemachten Angaben seien teils unwahr, auf Täuschung des Reichstags berechnet, der Staatssekretär für die eine Untersuchung auf den staatlichen Diamantfeldern werde Bauaufbau betreiben, die Förderungsgesellschaft erzièle riesigen Gewinn bei größeren Aufgaben. Dernburg macht Angaben, die auf freier Erfindung beruhen, gegen die kleinen Gesellschaften übe er ein Verhältnis, das an Erpressung grenzt, und andere Siebenbürgenleute mehr. Unterzeichnet hat der Bürgermeister von Überseebucht, Kreplin.

Der Referent für die Petitionen führt dazu dazu auf, die Kommission sei durch die Denkschrift und die mehrfachen Verhandlungen genügend unterrichtet über die Sache, so daß kein Anlaß vorliege, noch mal in jährliche Erörterungen einzutreten. Die Form der Depeche sei so unethisch, daß unter aufdringlicher Abfuhrung derselben Übergang zur Tagessordnung beschlossen werden sollte. Abg. Patzmann wies auf die Veröffentlichung des Telegramms in der Deutschen Tageszeitung hin und riet, die Publikation des Originals an, um der Öffentlichkeit zu zeigen, was Selbstredendheit die Reichsverwaltung sind. Großer empfahl die Abfuhrung ausdrücklich, aus einer in Aussicht gestellte weitere Eingabe aus Überseebucht eingetreten ist. Dr. Arning sprach sich für sofortigen Übergang zur Tagessordnung aus. Kommt noch eine Eingabe in ähnlicher Form, kann sie noch geprüft werden. Dr. Arndt meinte, man könne den Staatssekretär nicht noch vier Wochen lang unter so schweren Verdächtigungen stehen lassen. Arndt teilte auch mit, daß in einer Überseebucht Versammlungen offen mit dem Amt von Deutschland getroffen werden, wenn das Mutterland nicht ist, was von ihm verlangt werde. Daran anknüpfend, betonte der Staatssekretär, daß die guten Elemente in dem Schriftstück geschildert werden sollen, damit aus dem Laufe eine gute Anerkennung werde. In der Depeche steht nichts Neues. Es geht den sozialen Inhalt durch und weist nach, daß die Wirtschaft aller aufgelösten Bauaufnahmen stehen lassen. Arndt teilte auch mit, daß in einer Überseebucht Versammlungen offen mit dem Amt von Deutschland dargestellt werden sollen. Die Hauptvertreter in Überseebucht, in denen Kreplin und der Hauptmann a. D. Weiß gehörten, fürchten den Verlust von Millionengewinnen im Kolonialgebiet, wenn sie nicht die Kolonialgesellschaft an die Wand drücken können. Kreplin kann natürlich nicht länger ein ihm untergeordneter Beamter bleiben.

Dr. Spahn widerprost in seiner Eigenheit als Präsident der Verwaltung der Depeche, die er nur zur Kenntnisnahme der Kommission überreichte. Präsident Stolberg sei so starr, daß er mit demselben nicht Rücksprache nehmen könne. — In einer längeren Geschäftsvorlesung trat unter anderem auch Ledebour und Singer der Auffassung Spahns entgegen. Es geht nicht an, die Depeche zurückzuziehen. Das Präsidiuum müsse jede Eingabe dem Reichstag bekannt geben. Spahn zog schließlich keinen Widerprost zurück.

Über die Depeche selbst und die Art ihrer Behandlung wurden die Erörterungen noch eine ganze Weile fortgesetzt. Genoss Singer führte dazu aus, er würde es durchaus begreifen, wenn der Staatssekretär unter Anwendung der Rechtsmittel gegen den Bürgermeister Kreplin vorgehe. Die Depeche sei ein Ausdruck des Ordnungswunsches und des Diamanteneideks. Beide waren dort draußen wollten sich möglichst bereichern. An dem Großeuantrag der Anfeindet sei der Reichstag selbst schuld, indem er jahrlang so geaußt habe, als ob von den Deutschen Großen zu erwarten sei. Das Staatssekretärs-Darlegungen zu der Diamantentasse und seine Maßnahmen im Schriftstück seien außerordentlich eindrücklich und in jedem Punkt eingehend gewesen. Eine Wahrheit sei gebilligt worden. Deshalb sollte kurz und bündig beklagen, wenn die Depeche kein Material und keinen Anlaß zu erneuten Erörterungen bietet. Von verschiedenen Seiten wurde der Ausdruck Singer vollständig zugestimmt. — Einer der Hauptvertreter in Überseebucht ist der Hauptmann a. D. Weiß. Dernburg gibt eine Schilderung von seinen Verdächtigungen im Schriftstück, in das er als Vertreter einer Landgemeinde ist. Er forderte große Rändern, ist mit Kreplin an der Bedeutung der Depeche beteiligt, forderte eine Erörterung, damit die eingekreisten tolgelassen werden, damit ihr Land frei wird und ähnliche Freiheiten mehr. Vor gut nicht langer Zeit bewarb er sich um die Generalvertretung der Kolonialgesellschaft, die er jetzt wüstend bekämpft. Da allezeit ein einschlägiger Beifall erfordert wurde, legte Genoss Ledebour einen zwischen Singer und anderen Abgeordneten vereinbarten Antrag vor. Die Budgetkommission erklärte, daß die von Bürgermeister Kreplin eingegangene Depeche durch die Verhälften der Kommission erledigt werden müssen. Daraus wurden die anderen Anträge zurückgezogen. Der Antrag Singer wurde einstimmig angenommen.

Daraus folgte die Beratung über die Neuregelung der Gewährten der Beamten in den Stützgebieten. Das Gehalt soll in das Grundgehalt, die Kolonialzölle und die Dienstleistungszölle verfallen. Das Gehalt bringt durch jährliche Zulagen, wozu nach je 3 Jahren noch drei Alterszulagen kommen, um besonders geeignete Beamte möglichst lange an die Kolonien zu holen. Die Gehaltsverordnung bedeutet also erheblich erhöhte Aufgaben.